



Merseburger Kreis-Blatt.

Mittwoch den 18. Mai.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurk.

Bekanntmachungen.

Es wird beabsichtigt, die auf der Braunkohlengrube S. Nr. 158 in Kauerner Flur befindlichen Kalköfen in drei andere von etwas veränderter Form umzubauen.

Indem ich dieses Unternehmen in Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Einwendungen gegen das Project bei mir innerhalb einer präclusivischen Frist von 4 Wochen angebracht werden können. Zeichnung und Situationsplan der Anlage liegen in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Merseburg, den 11. Mai 1859.

Der Königliche Landrath **Weidlich**.

Ich mache bekannt, daß die Königl. Regierung die Ankaufsgelder für die zum 12. Husaren-Regiment ausgehobenen Pferde zur Zahlung angewiesen hat, und daß daher alle diejenigen, deren Pferde bei den Aushebungen am 2. und 7. d. M. genommen worden sind, den Taxpreis gegen Rückgabe des von mir erhaltenen Anerkenntnisses in der Königl. Kreis-Kasse hieselbst ausgezahlt erhalten können.

Die Bezahlung der am 13., 14. und 15. d. M. für das 4. Artillerie-Regiment ausgehobenen Pferde erfolgt in der kürzesten Zeit, worüber ich eine besondere Bekanntmachung erlassen werde.

Denjenigen aber, deren Pferde an einem der letztgenannten 3 Tage für das Landwehr-Husaren-Regiment oder das Bataillon designirt worden sind, bringe ich unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Ordre vom 29. v. M. in Erinnerung, daß dieselben, so lange der Befehl nicht zurückgenommen worden ist, nicht verkauft oder vertauscht werden dürfen.

Merseburg, den 16. Mai 1859.

Der Königliche Landrath **Weidlich**.

Bekanntmachung. Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten wird den 20. d. M., Nachmittags 6 Uhr, gehalten. Es liegt dazu bis jetzt vor:

- 1) eine wegen Anstellung des Herrn Reinhardt als Cerwis-Rendant abzugebende Erklärung; 2) eine dergleichen wegen Anstellung des Herrn August Kunze als zweiten Privat-Kassen-Assistenten bei der hiesigen Stadt-Haupt-Kasse; 3) eine Anzeige der Armendeputation über die für die Sommermonate bewilligten Almosen-Unterstützungen; 4) eine abzugebende Erklärung über die Anstellung des Herrn Stadtsecretair Thörmer als Revisor der städtischen Rechnungen; 5) ein Bericht des Herrn Bürgermeister Seffner über den am 5. d. M. gehaltenen Kreistag; 6) eine abzugebende Erklärung über die Aufbringung der zu den diesjährigen Kreisbedürfnissen von hiesiger Stadt zunächst zur ersten Hälfte aufzubringenden 974 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.

Freiwilliger Hausverkauf in Merseburg.

Familienverhältnissen halber bin ich gesonnen, mein in hiesiger Delgrube an der Geißel gelegenes, im guten Bauzustande befindliches, brauberechtigtes Wohnhaus, worinnen seit ca. 60 Jahren die Lohgerberei schwunghaft betrieben worden, mit 5 Stuben, 7 Kammern, 2 Höfen und allem sonstigen Zubehör, sowie Werkstat und vollständiger Einrichtung zum Betriebe der Lohgerberei, Donnerstag den 19. d. M., Nachmittags 3 Uhr, im Hause selbst meistbietend zu verkaufen, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Merseburg, den 12. Mai 1859.

Johanne verwittw. Dietrich geb. Barth.



Ein zweijähriges Fohlen, Rappe und Stutenpferd, steht zu verkaufen Göhlich Nr. 12.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht Merseburg.

Das dem Schneidermeister Johann Karl Ernst Kaufmann und dessen beiden minorennen Kindern hier gehörige, hieselbst belegene und sub Nr. 106 des Hypothekensbuchs von Merseburg eingetragene Wohnhaus nebst Zubehör, ab-

1271 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am

27. Mai 1859, von Vormittags 11 Uhr ab, vor dem Deputirten, Herrn Kreisgerichtsrath Panse, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Merseburg, den 9. Februar 1859.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bachhaus-Verkauf.

Ein in einer kleinen aber frequenten Stadt des Merseburger Kreises an der Hauptstraße belegenes, im baulichen Zustande befindliches Haus, worin die Bäcker-Profession noch jetzt schwunghaft betrieben wird, soll, da der Besizer kränklich ist und in Folge dessen die Bäckerei aufgeben und ein anderes Geschäft betreiben will, so bald als möglich verkauft werden. Das Haus enthält einen geräumigen Verkaufs-Laden, 5 Stuben nebst Zubehör, einen Hof und mehrere Schweineställe, und können darauf 700—1000 Thlr. hypothekarisch stehen bleiben. Kaufliebhaber haben sich an den mit dem Verkauf beauftragten Commissionair **Piessch** in Merseburg zu wenden.

**Rheinische
Brust-Caramellen**
in versieg. Düten à 5 Sgr.

Diese rühmlichst bekannten **echten = Rheinischen Brust-Caramellen =** nach der Composition des Königl. Preuß. Professors Dr. Albers zu Bonn haben sich durch ihre vorzüglich **lindernde und besänftigende Wirkung** bei allen Consumenten ungewöhnlichen **Ruf und Empfehlung** erworben, und Jedermann wird schon nach einem kleinen Versuche diesem günstigen Urtheile gern beistimmen; und so wie diese Brustzeltchen bei Allen, die sie kennen, zum **unentbehrlichen Hausmittel** werden, bieten sie zugleich dem **Gesunden einen angenehmen Genuß.**

Die Popularität dieses Mittels hat denn auch eine Menge **Nachahmungen** hervorgerufen, weshalb genau zu beachten ist, daß die **= echten Rheinischen Brust-Caramellen =** nach wie vor nur in versiegelten **rosarothten Düten =** auf deren Vorderseite sich die bildliche Darstellung „**Vater Rhein und die Mosel**“ befindet **=** verpackt und in **Merseburg** einzig und allein **echt** vorrätzig sind bei **L. F. Schleich.**

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Friedrich August Schlegel und dessen Ehefrau Anna Amalie geb. Weiße zu Schwefswitz gehörigen Grundstücke, als:

- 1) ein zu Schwefswitz belegenes Haus mit Hof, Scheune, Stall und Garten, Nr. 12 des Katasters, und den in Schwefswitzer Flur gehörigen Pertinenzien und Wandelgrundstücken:
 - a) ein Planstück, Nr. 6a in der Mittelmarke, 5 Morgen 173 Ruthen,
 - b) ein dergl., Nr. 31 in der Vordermarke, 2 Morgen,
 - c) ein dergl., Nr. 40 in den Zugehören, 4 Morgen 178 Ruthen,
 abgeschätzt auf 2236 Thlr. 15 Sgr.,
- d) ein dergl., Nr. 6b der Karte, 9 Morgen 87 Ruthen, in der Mittelmarke, abgeschätzt auf 833 Thlr. 15 Sgr., Nr. 9 des combinirten Hypothekenbuchs von Schwefswitz eingetragen;
- 2) folgende in Bothfelder Flur belegene Wandelgrundstücke:
 - a) eine dreierartige Aechtelhufe Feldes in der Zinschmarke, Nr. 107, 347, 478 des Flurbuchs,
 - b) eine dergl. daselbst, Nr. 119, 272, 362 des Flurbuchs,
 - c) eine dergl. daselbst, Nr. 159, 270, 363 des Flurbuchs,
 resp. das an deren Stelle getretene Planstück Nr. 163 von 15 Morgen 95 Ruthen, Nr. 96 Bothfeld-Wandelacker, abgeschätzt auf 1397 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Lage, sollen am 17. Juni 1859, von Vormitt. 11 Uhr ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Lützen, den 4. März 1859.

**Königliche Kreisgerichts-Commission,
zweiten Bezirks.**

Freitag den 20. d. M., Morgens 10 Uhr, soll in der Schenke zu Tragarth die diesjährige zum Rittergute gehörende Grasnutzung auf dem sogenannten Kalk, dem nicht verpachteten Theile der 3 Aecker und dem Gemeindeholze bis Ende October zur meistbietenden Verpachtung gestellt werden.

Den geehrten Damen von Merseburg und Umgegend empfehle ich mein aufs Schönste ausgestattete

Seidenband-, Posamentir- & Weißwaaren-Lager en gros et en détail

zu den bekannt billigsten Preisen.

Aufträge von außerhalb werden prompt ausgeführt.

Robert Cohn in Halle,
gr. Ullr. Str. 5.

Logis-Vermiethung.

In der **Claufe** ist ein Familien-Logis zu vermieten und am 1. Juli zu beziehen.

Von jetzt ab wird das Quart Milch in der **Claufe** mit 1 Sgr. verkauft.

Verkauf v. Braunkohlen.

Auf der neuen Braunkohlengrube bei **Dörstewitz** hat der Kohlenverkauf begonnen und wird diese vorzügliche Kohle zum Preise von 3 Sgr. pro Tonne allen geehrten Consumenten zur fleißigen Abnahme hiermit bestens empfohlen.

Dörstewitz, im Mai 1859.

Im Auftrage der Gruben-Verwaltung:
der Steiger August Köppel.

Spiel-Karten,

Deutsche und Französische,
in allen Nummern, empfiehlt zum Fabrikpreis
Gustav Lots Burgstraße 300.

Delicaten Limburger Käse, sowie prima Schweizer Käse, empfing und empfiehlt

B. A. Blanckenburg.

Saure Gurken, vorzüglich schön erhalten, empfiehlt

B. A. Blanckenburg,
Gotthardtsstraße.

Missionsfest in Weisensfels.

Unser Missionsfest gedenken wir, so Gott will, dem 25. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in hiesiger Stadtkirche zu feiern und laden wir dazu alle Missionsfreunde hierdurch freundlichst ein. Herr Pastor Träber aus Heiligenthal wird die Festpredigt halten.

Weisensfels, den 9. Mai 1859.

Das Comité des Missions-Hülfsvereins.

Aufforderung.

Die Grundbesitzer der Meuschauer Flur werden hierdurch aufgefordert, das von den Kreisständen bewilligte Mobilmachungsgeld binnen 8 Tagen an mich zu zahlen.

Meuschau, den 16. Mai 1859.

Ortsrichter **Schlegel.**

Anzeige. Alle diejenigen, welche mir für entnommene Waaren noch schuldig sind, ersuche ich hiermit, die desfalligen Beträge binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Klage zu berichtigen.

Merseburg, den 12. Mai 1859.

Job. verwittw. Dietrich.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: einer ledigen Person ein Sohn. — Gestorben: der Bürger und Schneidernstr. F. A. Liffon, 56 J. alt, an Brustfellentzündung.



Stadt. Geboren: dem Maurer und Hausbes. Zahn ein Sohn; dem Handarb. Weise ein Sohn; dem Kammmachernstr. Ritter eine Tochter. — Gestorben: der Biltzer und Schuhmachernstr. Fischer, 72 J. alt, an Altersschwäche.

Neumarkt. Getrauet: der Handarb. F. W. Reiter mit E. Klöppel hier.

Altenburg. Getrauet: der Restaurateur Fehling mit Jgfr. E. L. A. Rauh.

Am **Vufstage (18. Mai)** predigen:

	Vormittags:	Nachmittags:
Domkirche	Herr Diac. Ditz.	Herr Candidat Rügler.
Stadtkirche	Herr Past. Schellbach.	Herr Diac. Burghardt.
Neumarktskirche	Herr Past. Dreifing.	
Altenerburger Kirche	Herr Past. Bruner.	

In der Neumarktskirche soll nach beendigtem Gottesdienste allgemeine Beichte und heiliges Abendmahl gehalten werden. Anmeldung.

Schwurgericht zu Raumburg.

(Fortsetzung.)

III. Der Dienstknecht **Johann Friedrich Gottlob Kraft** aus Gröbzig, 38 Jahr alt, bereits ein Mal wegen Diebstahls bestraft, war wegen Urkundensfälschung angeklagt. Nach der Anklage erschien am 28. December v. J. bei dem Schnittwaarenhändler Hoppe in Weissenfels ein fremder Mensch, gab sich für den Dienstknecht des Gutsbesizers Prüfer in Pössenheim aus und überreichte ihm einen Brief, Inhalts dessen der Gutsbesizer Prüfer den Hoppe bat, durch Ueberbringer, seinem Dienstknechte, ihm mehrere Kleidungsstücke auf einstweiligen Credit zu senden, worauf der Hoppe dem Fremden die verlangten Sachen ausantwortete. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß der Brief von dem Prüfer nicht hergerührt und daß derselbe die Sachen auch nicht erhalten hatte. Es wurde ermittelt, daß der Dienstknecht Kraft von Gröbzig der Ueberbringer gedachten Briefes gewesen war.

Der Dienstknecht Kraft war geständig, daß er gedachten Brief durch einen seiner Bekannten sich habe fälschlich schreiben lassen, denselben dem Schnitthändler Hoppe überbracht und die Kleidungsstücke in Empfang genommen habe. Er leugnete jedoch, eine gewinnsüchtige Absicht dabei gehabt zu haben und versicherte, daß er die Sachen seiner Zeit bezahlet haben würde. Nach den gepflogenen Verhandlungen erklärten die Geschworenen den Angeklagten für schuldig, von einem falschen Briefe in gewinnsüchtiger Absicht wesentlich Gebrauch gemacht zu haben, und nahmen mildernde Umstände an. Der Angeklagte wurde mit 3 Monaten Gefängniß und 5 Thlr. Geldbuße event. noch 3 Tagen Gefängniß bestraft.

Freitag den 6. Mai.

I. Die unverehel. **Louise Franziska Adelheid Müller** von Weissenfels (29 Jahr alt, oft wegen Diebstahls bestraft, zuletzt im Jahre 1853 mit 2 Jahren Zuchthaus) war wegen schweren, mittelst Anwendung falscher Schlüssel verübten Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt. Nach der Anklage hatte sie den Zimmermann Wölfer'schen Eheleuten in Weissenfels aus deren verschlossenem Keller, den sie mittelst falschen Schlüssels geöffnet, zu mehreren Malen Kartoffeln entwendet und solche an die verehel. Schlesing verkauft. Zu der Verübung der Diebstähle hatte sie gute Gelegenheit gehabt, da sie die Haushälterin des Hausbesizers Korn, bei dem die Wölfer'schen Eheleute zur Miethe wohnten, war. Die Wölfer'schen Eheleute hatten öfter Kartoffeln aus ihrem stets verschlossen gehaltenen Keller vermisst, ohne daß sie eine Veränderung an dem Schlosse wahrgenommen hatten, weshalb sie vermuteten, daß die Diebstähle durch Nachschlüssel verübt worden seien. Sie brachten in Erfahrung, daß die Korn'sche Haushälterin öfter Kartoffeln an die verehel. Schlesing verkauft habe und sie begaben sich deshalb zu dieser, ließen sich die Kartoffeln vorzeigen und erkannten solche als ihnen gestohlen an. Die verehel. Schlesing erklärte ihnen, daß die Müller ihr, als sie dieselbe einmal gebeten, ihr um 6 Uhr Abends Kar-

toffeln zu bringen, erklärt habe, dies könne sie erst, wenn alle Hausbewohner zu Bett wären; sie wollte auch Nachschlüssel bei der Müller bemerkt haben. Die Müller, zur Rede gesetzt, gab an, sie habe die Kartoffeln, welche sie an die verehel. Schlesing verkauft, aus dem Keller ihres Brodherrn, des Hausbesizers Korn, mit dessen Bewilligung entnommen, welche Behauptung der Korn jedoch für unrichtig erklärte. Auch vor dem Schwurgericht leugnete die Angeklagte hartnäckig. Nach den stattgehabten Verhandlungen erklärten die Geschworenen die Angeklagte für schuldig, sie hielten jedoch nicht für erwiesen, daß die Diebstähle mittelst Anwendung falscher Schlüssel verübt worden seien. Mildernde Umstände wurden verneint. Die Angeklagte wurde wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre bestraft.

II. Der Handarbeiter **Friedrich Ferdinand Pfeiffer** aus Marktröhlig, 30 Jahr alt, mehrfach wegen Diebstahls bestraft, war heute wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, und dessen Bruder, der Handarbeiter **Carl Pfeiffer**, wegen schwerer Hehlerei angeklagt. Zufolge der Anklage hatte der Ferdinand Pfeiffer geständigermaßen seinem Dienstherrn, dem Deconomen Kaiser in Döbichau, von dessen verschlossenem Getreideboden eine Quantität Korn entwendet und einstweilen in der Kaiserschen Scheune versteckt. Am Sonntag darauf fuhr er in Gemeinschaft mit seinem Bruder **Carl Pfeiffer**, welchen er von dem Diebstahle in Kenntniß gesetzt hatte, 5 Dresdener Viertel Korn nach Weissenfels und verkaufte es, während 2 Scheffel 4 Mezen Korn zu dem **Carl Pfeiffer** nach Marktröhlig geschafft wurden. Den Diebstahl wollte **Ferdinand Pfeiffer** in der Weise verübt haben, daß er aus dem Heuboden in den darüber befindlichen Kornboden durch eine Ladenöffnung, deren verriegelte, jedoch defecte Thür er mittelst Hindurchgreifens durch die losen Bretter geöffnet, eingestiegen sei. Nach Aussage des Bestohlenen war jedoch ein Brett des Kornbodens gespalten und auf diese Weise die Ladhenthür geöffnet worden. — Vor dem Schwurgericht verblieb **Ferdinand Pfeiffer** dabei, daß die Bretter der Ladhenthür loose gewesen wären und daß er mittelst Hindurchgreifens den Riegel aufgeschoben und die Thür geöffnet habe. Er bestritt jedoch, ein Brett zerspalten zu haben.

Der Bestohlene hatte nicht zum Termine geladen werden können, um über die Art und Weise der Verübung von den Geschworenen gehört zu werden, er war nach einer Mittheilung des Vorfigenden inzwischen verstorben.

Carl Pfeiffer bestritt, gewußt zu haben, auf welche Weise sein Bruder **Ferdinand** den Diebstahl verübt habe; Letzterer gab dies als richtig zu.

Die Staatsanwaltschaft ließ demzufolge die Anklage gegen **Carl Pfeiffer** wegen schwerer Hehlerei fallen und beantragte nur das Schuldig wegen einfacher Hehlerei.

Die Geschworenen verneinten die Frage, ob **Ferdinand Pfeiffer** die Ladhenthür mit Gewalt geöffnet habe und erklärten ihn nur des einfachen Diebstahls für schuldig — mildernde Umstände verneinten sie; den **Carl Pfeiffer** erklärten sie nur der einfachen Hehlerei für schuldig und nahmen bei diesem mildernde Umstände an.

Ferdinand Pfeiffer wurde mit 3 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer und **Carl Pfeiffer** mit 3 Monaten Gefängniß bestraft.

Sonnabend den 7. Mai.

I. Der Handarbeiter **Constantin Benedict Langguth** aus Cuba im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, 40 Jahr alt, bereits ein Mal vom Königl. Kreisgericht hier wegen eines schweren und eines einfachen Diebstahls mit 2 Jahren 14 Tagen Gefängniß und Landesverweis, und ein anderes Mal wegen verbotswidriger Rückfahre in die Preussischen Staaten bestraft, stand heute wegen eines theils schweren und theils einfachen Diebstahls im Rückfalle, sowie

wegen verbotswidriger Rückkehr in die Preussischen Staaten unter Anklage. Nach der Anklage hatte er am Abend des 26. December v. J. aus dem unverschlossenen Pferdestalle des Ritterguts Klosterhäfeler mehrere den Dienstknechten Schmetchen und Grau gehörige Kleidungsstücke, sowie gleichzeitig dem Dienstknecht Schmetchen aus einer verschlossenen Lade, welche er mittelst falschen Schlüssels geöffnet hatte, 18 Thlr. entwendet und war ferner als Ausländer, nachdem er des Landes verwiesen gewesen war, ohne Erlaubniß zurückgekehrt. Langguth war nur der verbotswidrigen Rückkehr, sowie des Diebstahls an den Kleidungsstücken geständig, er bestritt jedoch, 18 Thlr. bares Geld aus der verschlossenen Lade des Schmetchen mittelst Anwendung eines falschen Schlüssels entwendet zu haben. Nach den stattgehabten Verhandlungen erklärten die Geschworenen den Angeklagten für schuldig, hielten aber nicht für erwiesen, daß der Angeklagte außer den Kleidungsstücken auch 18 Thlr. Geld mittelst Anwendung eines falschen Schlüssels dem Schmetchen entwendet habe; mildernde Umstände wurden verneint. Der Angeklagte wurde mit 1 Jahr Gefängniß, Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Landesverweis bestraft.

II. Der Dienstknecht Johann Friedrich Ziebold aus Taugwitz war wegen Urkundenfälschung angeklagt. Nach der Anklage erschien am 6. November v. J. der Dienstknecht Ziebold bei dem Kaufmann Ehrhardt in Eckartsberga und überreichte demselben einen Brief folgenden Inhalts: „Gernstede, den 6. November 1858. Lieber Herr Ehrhardt. Seien Sie doch so gut und schicken mir durch diesen Boten 50 Stück Cigarren zu 14 Sgr. Wenn ich heute herauf komme, will ich Sie bezahlen. Ihr Freund Bernhard Jadersleben.“ Ziebold erhielt die Cigarren und entfernte sich damit. Am andern Tage kam Jadersleben zu dem Kaufmann Ehrhardt und erfuhr bei dieser Gelegenheit, daß er den Brief nicht geschrieben habe. — Als der Schreiber und Ueberbringer des Briefes wurde der Dienstknecht Ziebold ermittelt.

Ebenso wie in der Voruntersuchung war der Angeklagte auch heute vor dem Schwurgericht geständig. Staatsanwaltschaft und Gerichtshof waren über das Vorhandensein mildernder Umstände einig und es wurde deshalb ohne Zuziehung der Geschworenen verhandelt.

Der Angeklagte wurde mit 3 Monaten Gefängniß und 5 Thlr. Geldbuße event. noch 3 Tagen Gefängniß bestraft.

Montag den 9. Mai.

Heute kam nur eine Sache zur Verhandlung.

Auf der Anklagebank erschienen: 1) der Handarbeiter Friedrich Wilhelm Ludwig aus Burgwenden, 38 Jahr alt, oft wegen Diebstahls bestraft, zuletzt im Jahre 1853 wegen einfachen und schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit 10 Jahren Zuchthaus, 2) der Handarbeiter Johann Gottlieb Franz Männicke von Gisleben, 35 Jahr alt, bereits 3 Mal wegen Diebstahls bestraft, 3) der Handarbeiter Friedrich Wilhelm Harnisch von Lißdorf, 44 Jahr alt, bereits 1 Mal wegen Diebstahls bestraft, 4) dessen Ehefrau Johanne Sophie Harnisch geb. Klingler daher, 44 Jahr alt, noch nicht bestraft, und 5) der Dehler und Tischler Heinrich Gottlieb Stollberg aus Eckartsberga, 36 Jahr alt, im Jahre 1849 wegen Aufruhrs mit 3 Jahren Einweisung in eine Straffaction bestraft. — Ludwig war wegen 3 schwerer und 1 einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, Männicke, die Harnisch'schen Eheleute und Stollberg wegen schwerer Hehlerei und Harnisch außerdem noch wegen schweren Diebstahls im Rückfalle angeklagt. — Nach der Anklage hatte Ludwig, nachdem er am Himmelfahrtstage 1857 aus der Strafanstalt in Halle, wo er eine 10jährige Zuchthausstrafe zu verbüßen hatte, entsprungen war,

1) in der Nacht vom 25. zum 26. Juli 1857 aus dem verschlossenen Schulgebäude zu Tauchwitz mittelst Einbruchs und Einsteigens dem Lehrer Rost und dessen Schwester eine silberne Taschenuhr mit silberner Kette, mehrere Portemonnaies, Kleidungsstücke und Victualien,

2) in der Nacht vom 27. zum 28. October 1857 aus dem verschlossenen Schulgebäude zu Oberteutschenthal mittelst Einbruchs und Einsteigens eine Taschenuhr, Kleider, Wäsche und Victualien im Werthe von etwa 40 Thlr.,

3) Anfangs Juli v. J. in dem auf dem Kyffhäuser belegenen Restaurationslocale aus einer dort befindlichen unverschlossenen Kommode eine der Wirthin, Wittwe Weizmann, gehörige silberne Taschenuhr und

4) am 24. August v. J. aus dem verschlossenen Wohnhause der Kiese'schen Eheleute zu Bucha Kleider, Wäsche, Betten und Fleischwaaren

entwendet und Männicke, die Harnisch'schen Eheleute und Stollberg, hatten die Sachen, wissend, daß sie mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen waren, an sich gebracht und verheimlicht, endlich hatte Harnisch im Monat Februar v. J. aus einem auf dem sogenannten Juckenberge bei Eckartsberga stehenden verschlossenen Häuschen dem Decomenen Lohse zu Eckartsberga ein Schloß entwendet und zwar mittelst Einbruchs. —

Ludwig war meistens geständig, während die übrigen Angeklagten leugneten. Nach verhandelter Sache erklärten die Geschworenen 1) den Ludwig für schuldig nach Maafgabe der Anklage ohne Annahme mildernder Umstände, 2) den Männicke nur der einfachen Hehlerei unter Annahme mildernder Umstände, 3) den Harnisch der schweren Hehlerei, nicht aber des Diebstahls, 4) die verehel. Harnisch nur der einfachen Hehlerei unter Annahme mildernder Umstände für schuldig, dagegen den Stollberg für nicht schuldig. — Ludwig wurde mit 12 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre, Männicke mit 2 Jahren Gefängniß und Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre, Harnisch mit 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre, die verehel. Harnisch mit 6 Monaten Gefängniß und Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr bestraft, dagegen Stollberg von der Anklage freigesprochen. —

(Schluß folgt.)

Zweifelhafte Charade.

Es ist der Mönch und der Hufar,
Das Bier, das Tuch, der Honigluchen,
Der Hund, das Rofs, das Schaaf fogar
Die erste oft. — Will ihn versuchen
Verbot'ne Lust, gebiet'risch sezt.
Der Mönch die zweit' ihr dann entgegen;
Im Ganzen sah und sieht noch jetzt
Zwei Mal im Jahr' man sich die Messe regen;
Doch wallt der Wand'rer auch zur heil'gen Stätte,
Wo nach glorreichen Thaten tapfrer Hand
Und manchem Schicksalssturm sein letztes Bette
Ein hochberühmter Deutscher Fürst einst fand,
Des spä'ter Enkel mancher auch durch Siege
Des Helden Lorbeer muthig sich erwarb
Und einer in dem Deutschen Freiheitskriege
Für's Vaterland den Tod des Helden starb.

Brönners Fleckenwasser,
echt in Flacons zu 3 und 7½ Sgr., bei
S. F. Grus.